

Gerd Schulmeyer - Wolfsgartenstraße 2 - 64546 Mörfelden-Walldorf - Tel.: 06105/23366
Christiane Böhm - Bertha-von-Suttner-Weg 13 - 65468 Trebur - Tel.: 06147/201826
Bülent Altintas - St. Alban-Straße 22 - 65428 Rüsselsheim - Tel.: 0173/8164668
Volker Arndt - Ringstraße 2 - 64546 Mörfelden-Walldorf - Tel.: 06105/24621

15. Juni 2015

An das
Kreistagsbüro
Frau Plettrichs
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

Moratorium für Sanktionen bei SGB II Leistungen

zur Kreistagssitzung am 13. Juli 2015

Anlässlich der Überprüfung der Sanktionen bei SGB II Leistungen durch das Bundesverfassungsgericht fordert der Kreistag die Mitglieder des Verwaltungsrates des Jobcenters auf, für ein Aussetzen der Sanktionen bis zur abschließenden Klärung zu sorgen.

Begründung:

Die gesetzlichen Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger mit Leistungskürzungen um 30 bis 100 Prozent sind nach Überzeugung des Sozialgerichts Gotha verfassungswidrig. Mit dem Beschluss vom 26.05.15 legte das Sozialgericht eine Klage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor (Az.: S 15 AS 5157/14).

Im Streitfall hatte der Kläger ein Arbeitsangebot und danach auch noch eine Probearbeit abgelehnt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kürzte das Jobcenter Erfurt die Regelleistung zunächst um 30 Prozent (117,30 Euro) und dann um 60 Prozent (234,6 Euro). Dagegen klagte der Mann vor dem SG Gotha. Die Leistungskürzungen seien verfassungswidrig.

Das SG hat diese Auffassung geteilt und den Streit dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das Sozialstaatsprinzip verpflichte den Staat zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das habe auch das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach bekräftigt. Bei einer Kürzung der Regelleistung um 30 oder gar 60 Prozent und erst recht bei einer kompletten Streichung sei das soziokulturelle Existenzminimum der Arbeitslosen nicht mehr gewährleistet.

Durch unzureichende Mittel für die Ernährung sei auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bedroht, so das SG Gotha weiter. Und schließlich könne die Verpflichtung eines Arbeitslosen, einen bestimmten Job anzunehmen, auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzen.

Nach Kenntnis des SG Gotha ist dies der erste Streit um Hartz-IV-Sanktionen, den ein Sozialgericht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegt. Das Bundesverfassungsgericht selbst teilte auf Anfrage mit, es lägen aber bereits „einige“ Verfassungsbeschwerden betroffener Hartz-IV-Empfänger vor.

Solange das Bundesverfassungsgericht in dieser Frage noch kein abschließendes Urteil gefällt hat, ist – vor dem Hintergrund des Gothaer Urteils – zumindest ein Aussetzen der Sanktionen geboten.

Christiane Böhm
stellvertretende Fraktionsvorsitzende